

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. im Rheingau.

Expedition: Destr. im Rheingau, Marktstraße 9. Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Fernsprecher Nr. 6.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658) u. der Expedition. Post-Bezugspreis **Mk. 1.50** pro Quartal exkl. Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von **M. 1.50** in Deutschland, **M. 1.75** im Ausl.

Verlag und Druck:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate die 6-gespalt. Petitzeile **35 Pfg.** Reklamen **50 Pfg.** Beilagen-Gebühr: 3000 Exemplare 20 Mk. **Anzeigen-Akademie:** die Expedition zu Destr. sowie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. 10 Pfg.

Nr. 8.

Destr. im Rheingau, Sonntag, den 6. April 1919.

17. Jahrg.

Kriegsgewinnsteuer und Weinhandel.

Die „Deutsche Wein-Ztg.“ schreibt:

Die außerordentliche Kriegsabgabe von dem Kriegsgewinn nach dem Vorschlag des Schifferischen Steuergesetzentwurfs ist für den Weinhandel wie auch den Weinbau von ganz außerordentlicher Bedeutung und es möchte fast anzunehmen sein, daß man in den beteiligten Kreisen sich über die volle Tragweite desselben noch nicht genügend klar geworden ist, denn, während in den übrigen Handelszweigen in zahlreichen Versammlungen in scharfer Weise Kritik an den Vorschlägen geübt wurde, ist es im Weinhandel im Verhältnis ganz still freilich ebenso im Weinbau. Wenn soeben von einer außerordentlichen Bedeutung für diese beiden Zweige der Volkswirtschaft gesprochen wurde, so erscheint dieser Ausdruck gerechtfertigt vor Allen mit Rücksicht auf die Art und Weise der Berechnung des Mehreinkommens. Bekanntlich wird einerseits das Friedenseinkommen, andererseits das Kriegseinkommen festgestellt. Mehreinkommen ist die Differenz zwischen dem Einkommen nach der Veranlagung von 1914 einerseits, von 1919 andererseits, diese wird erfasst bis zu 50 Prozent im Höchstbetrage bei einem Mehreinkommen von Mk. 200 000. Die Feststellung von 1914 bezog sich auf die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1913. Wer 1913 gut gearbeitet und demgemäß ein im Verhältnis erhebliches Einkommen erzielt hat, wird demgemäß von der Steuer in wesentlich geringerem Maße erfasst wie derjenige, welcher 1913 im Verhältnis nicht gut, im Jahre 1918 aber sehr gut gearbeitet hat, bei diesem schwillt die Differenz natürlich sehr an. Dies trifft aber für Weinhandel und Weinbau besonders oft zu. Der Geschäftsgang des Jahres 1913 war nicht schlechter und nicht besser wie in den meisten der vorhergehenden Jahren, dagegen sind in dem Jahre 1918 wie auch schon 1917 infolge der bekannten, oft genug behandelten Preisverhältnisse sehr erhebliche Einkommen erzielt worden; die Mehreinkommen in der Kriegszeit erreichen daher im Weinhandel in vielen Fällen eine größere Höhe als in anderen Handelszweigen in denen man im Jahre 1913 schon mit gutem Nutzen gearbeitet hat. Noch ungünstiger liegt die Sache für den Weinbau; derselbe hat 1913 im allgemeinen auch keine größeren Einkommen bezogen, 1918 aber ganz außerordent-

lich große, die Differenz zwischen Friedenseinkommen und Kriegseinkommen ist also sehr groß, das Mehreinkommen darum auch ein recht bedeutendes und dementsprechend auch die Steuern. Nun kann ja allerdings der Zensit verlangen, daß als Friedenseinkommen das Einkommen festgesetzt wird, das sich aus dem Einkommen der Jahre 1911 bis 1913 ergibt; eine Bestimmung dieses Inhaltes hat auch das Kriegssteuergesetz von 1918, in § 4 Absatz 3 wird daselbst bestimmt: „Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der nach Absatz 1 und 2 maßgebenden Jahresveranlagung und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt, als Friedenseinkommen festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheides eröffneten Rechtsmittelfrist gestellt werden.“ Diese Bestimmung hat für denjenigen Wert, der zwar im Jahre 1913 wenig befriedigend, 1911 und 1912 aber desto befriedigender gearbeitet hat, denn sein Friedenseinkommen wird durch diese Berechnung größer. Aber sowohl im Weinhandel als auch im Weinbau dürften die Einkommensverhältnisse in den Jahren 1911 und 1912 im allgemeinen nicht in einem großen Gegensatz zu 1913 gestanden haben, wo es der Fall war, muß natürlich der Zensit in seinem Interesse von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und wir empfehlen daher allen Angehörigen des Weinbaus und Weinhandels dringend an, genau zu prüfen, ob sie bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens der drei letzten Friedensjahre besser abschneiden wie bei der Berechnung auf der Grundlage des letzten Friedensjahres allein, was nur von Fall zu Fall geschehen kann. Aber selbst wenn die Zahl der Fälle in denen auf Grund dieser Berechnungsweise ein größeres Friedenseinkommen herausgerechnet werden kann, größer sein sollte, so ist und bleibt doch die Tatsache bestehen, daß der Ausgangstichtag für die Feststellung des Mehreinkommens im Weinhandel und Weinbau ein ungünstiger ist. Es kann nicht gehofft werden, daß ein anderer Ausgangstichtag gewählt wird, um eine übermäßige Belastung des Weinhandels und Weinbaus zu verhüten, ist es aber um so notwendiger, daß man seinen Verhältnissen insbesondere in Bezug auf Rückstellung für die Friedenswirtschaft und Abschreibungen ganz ausgie-

bige Rechnung trägt und daß man des Weiteren bei der Bewertung der vorhandenen Weine die Berechtigung des Verfahrens anerkennt, das den Grundsätzen eines vorsichtigen Kaufmanns entspricht, der sich nicht selbst durch fiktive Gewinne etwas vormacht; leider kann nicht behauptet werden, daß man bei bisherigen Veranlagungen restlos im Sinne dieses berechtigten Verlangens vorgegangen wäre.



Berichte.



Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 1. April. Es ist noch einmal richtig Winter geworden. Die Kältwelle, die uns von Norden her angekündigt wurde, hat uns also doch erreicht, und zwar noch früher, als man sie erwartet hatte. War schon am Samstag das Wetter recht unfreundlich winterlich, und machte sich in der Nacht zum Sonntag gar wieder leichter Frost bemerkbar, so war der Sonntag selbst ein garstiger Geselle, der mit der Sonne gar nichts gemein hatte. Fast unaufhörlich wirbelten die Flocken nieder, die auf der Erde sofort in ein nasses nichts zerfloßen. Gestern Nacht nun gesellte sich dem Schneefall neuerdings Frost hinzu, sodaß wir gestern Morgen wieder ein Winterbild schauen durften, wie es um die Weihnachtszeit herum uns lieber gewesen wäre. Und es sieht aus, als ob das Winterwetter auch noch weiterhin von Bestand bleiben wollte.

Rheinheffen.

+ Aus Rheinheffen, 3. April. In Dienheim brachte das Stück 1918er 6500 Mk., in Alsheim 4 Stück 1917er je 9000 Mk., in Oppenheim 7 Stück 1917er je 9500 Mk. und einige Sachen aus besseren Lagen 14 000 Mk.

Mosel.

□ Von der Mosel, 3. April. In Enkirch wurden größere Bestände 1917er Wein zu 15 000 Mk. das Fuder verkauft. In Cochem und Umgebung kostete das Fuder 1917er 10 000 bis 12 000 Mk. In Clotten und Umgebung wurden für verschiedene Fuder 1918er bis 5 000 Mk. Erlöst.

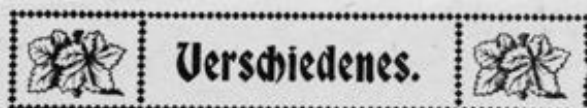
○ Bernkastel, 3. April. Hier und in der Umgebung erlöste das Fuder 1917er 18 000 bis 20 000 Mk. Es wurden große Posten dieses Jahrganges in letzter Zeit abgesetzt. Das Wein-geschäft ist überhaupt sehr lebhaft und führt fortgesetzt zu Abschlüssen. Für das Fuder 1918er wurden in Wintrich 6000 Mk. erlöst, während für 40 Fuder 1917er 12 000—15 000 Mk. für das Fuder gefordert wurden. In Saarburg brachte das Fuder 1918er bis 8500 Mk. * Sehr rege ist in Luxemburg gegenwärtig die Nachfrage nach Trester-Branntwein. Sie ist ebenso stark wie die Nachfrage nach neuem Wein. Infolgedessen sind in letzter Zeit in den Luxemburgischen Wein-orten bedeutende Mengen Trester-Branntwein versandt worden.

Main.

○ Escherndorf, 3. April. Das Wein-geschäft im fränkischen Weinbaugebiet ist fortgesetzt lebhaft. Es brachten die 100 Ltr. 1918er in Nordheim 800 Mk., Iphofen 750 Mk., 1917er 1000 Mk., in Sulzfeld 1918er 600 Mk., Köhler 800 Mk., Sommerach 720 Mk. In Rödelsee wurden auf die 100 Ltr. 1918er Gebote von 900 Mk., 1917er von 1200—1300 Mk., hier auf die 100 Ltr. 1918er 1000 Mk. abgegeben, doch erfolgte kein Zuschlag.

Luxemburg.

× Aus Luxemburg, 3. April. Für 800 Ltr Tresterbranntwein wurden je 30 Frs. bezahlt. Das Liter Hefenbranntwein kostete 34 Frs., Zwetschenbranntwein 35 Frs.



Verschiedenes.

* Aus dem Rheingau, 4. April. (Um-satzsteuerpflicht der Ausbieter bei Weinversteiger-ungen.) Nach § 1 Abs. 3 des Umsatzsteuerge-
setzes sind Lieferungen auf Grund einer Verstei-
gerung umsatzsteuerpflichtig und nach § 12 Abs.
3 ist der Versteigerer, Ausbieter — nicht der
Auftraggeber — anmelde- und steuerpflichtig.
Versteigerer ist, wer fremde Sachen ausbietet und
den Zuschlag entgegennimmt. Er ist auch steu-
erpflichtig, wenn er kein gewerbsmäßiger Auktio-
nator ist. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel,
daß die Ausbieter bei Weinversteigerungen zur
Anmeldung des Umsatzes und auch zur Entrich-
tung der Steuer verpflichtet sind. Der Auftragge-
ber ist von dieser Verpflichtung befreit, und Sa-
che des Ausbieters ist es, sich bezüglich des Steu-
erbetrages an dem Auftraggeber schadlos zu hal-
ten. Letzteres sieht auch der § 12 Abs. 3 ausdrück-
lich vor und in den Ausführungen hierzu ist be-
tont, daß der Versteigerer — Ausbieter — dem
Steuerfiskus gegenüber nicht mit dem Einwande
kommen kann, daß die Entgelte von dem Auf-
traggeber einkassiert worden seien. Vorhin ist
bereits erwähnt worden, daß der Auftraggeber
nicht verpflichtet ist, den Umsatz aus versteigerten
Weinen anzumelden. Dieses bezieht sich aber
nicht auf die Winzer, die ihre Trauben oder
Weine an Winzervereine oder Genossenschaften
abgeben. Bei der Abgabe an einen Verein oder
Genossenschaft handelt es sich um ein warenum-
satzsteuerpflichtiges Geschäft, welches anzumelden

ist. Der Verein oder die Genossenschaft läßt die
Weine versteigern und es findet wiederum ein
Warenumsatz statt, der von dem Versteigerer —
Ausbieter — anzumelden ist. Die Weine —
Trauben — werden in diesem Falle zweimal ver-
steuert. Nach § 62 der Ausführungsbestim-
mungen zu dem Umsatzsteuergesetz haben die Ver-
steigerer — Ausbieter — innerhalb 2 Wochen den
Umsatz unter Benützung des besonders vorge-
schriebenen Formulars anzumelden. Der Aus-
bieter ist verpflichtet, die Umsatzsteueranmeldung
in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Wei-
ter müssen die Umsatzsteuerämter von dem Aus-
bieter ein Verzeichnis verlangen, aus dem für jede
Versteigerung die Namen der Auftraggeber, die
Menge der für jeden Auftraggeber versteigerten
Weine und die erzielten Gebote hervorgehen.

* Rüdelsheim, 31. März. Die Erben
des verstorbenen Gutsbesizers Josef Heß
brachten gestern 29 Nummern Weinberge, Acker,
Wiesen und Gärten zur Versteigerung. Der An-
drang war ein großer und dementsprechend die
Preise ganz besonders hoch. Für einen Acker
wurden 195 Mk. pro Rute und für einen Garten
im Ortsbering Eibingen 186 Mk. für die Rute
gelöst. Eine Wiese auf der Lach erzielte 153
Mk. und für einen Weinberg im Hellpfad wurden
145 Mk. und für einen andern im Kiesel sogar
161 Mk. für die Rute geboten. Einige Nummern
Weinberge gingen wegen nicht genügender Ge-
bote zurück.

* Eibingen, 4. April. Kürzlich tagte hier
im Saalbau Corvers eine Versammlung der
christlich organisierten Weinbergsarbeiter, die von
160 Mitgliedern besucht war. Die Versammlung
nahm Stellung zu dem zwischen den Vertretern
der Arbeitgeberorganisation und dem Zentral-
verband der Forst-, Landw. und Weinbergs-
arbeiter Deutschlands vereinbarten Lohn-tarif.
Derselbe bringt in Anbetracht der veränderten
Lebensbedingungen wesentliche Verbesserungen.
Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich.
Die Löhne wurden wie folgt festgesetzt: Sommer-
lohn 8 Mk.; bei Spritzen und Schwefeln 10 Mk.
pro Tag. Für Schneiden 40—50 Mk., Laubern
30 Mk., Heften 40 Mk., Gerten 15 Mk., Richten
30 Mk., Winterbau 45 Mk., erstes Graben 50
Mk., alles pro Morgen. Der Vertrag wurde
seitens der Arbeitnehmer gegen eine Stimme an-
genommen.

* Hausstrunkbesteuerung der Win-
zervereinsmitglieder. In dem Wein-
steuer-gesetz ist der eigene Hausstrunkverbrauch
steuerfrei gelassen, jedoch nicht für die Mitglieder
einer Winzergenossenschaft, die sämtliche Trauben
an die Genossenschaft abzuliefern haben. Die
Rücklieferung des Hausstrunks war nach seitheriger
Auffassung steuerpflichtig. Der Reichsverband
der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften
hat deshalb an das Reichsschatzamt eine Eingabe
gerichtet und folgende Antwort erhalten: „Als
aus selbstgewonnenen Trauben hergestellt gilt
auch der Traubenmost oder Traubenwein, den
Winzer, die Mitglied einer Winzergenossenschaft
sind, und die ihre selbstgewonnenen Trauben an
sie abgeliefert haben, von dieser zu einem be-
stimmten Preise geliefert erhalten.“

* Aus Rheinhessen, 3. April. (Die
hessischen Weingüter.) Nach der Denkschrift zu
dem Hauptvoranschlag wird vom Rechnungsjahr
1918 ab aus der tatsächlichen Jahreseinnahme
und den etwaigen Uebertragungen aus früheren
Jahren, nach Deduktion der sich rechnungsmäßig
ergebenden Jahresausgaben, der Staatskasse ein
Betrag zugeführt, der einer Rente von 4 v. H.
des Anlagewertes der Güter entspricht. Der da-
nach verbleibende Ueberschuß geht in das nächste
Jahr über. Infolge guter Herbstserträge und
hoher Weinpreise wird sich dieser Ueberschuß
Ende des Rechnungsjahres 1918 auf annähernd
2 500 000 Mark stellen; dabei lagern noch in
den Kellern 344 Halbstück ältere Weine und 100
Halbstück aus der Ernte 1918. Die Einnahmen
ermöglichten es, außer der üblichen Ablieferung
an den Erneuerungsfond, einen Betrag von
250 000 Mark für die Bildung eines Gebäude-
fonds in den Voranschlag einzustellen, dessen Zin-
sen in schlechten Jahren die Unterhaltungs- und
Verbesserungskosten decken helfen sollen. Die Ge-
samtausgaben sind zu 589 713 Mk. veranschlagt.
Die Einnahmen berechnen sich auf 698 228 Mk.

* Verkehr mit Wein. Nach § 1 der
Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Februar
1919, den Verkehr mit Weißwein (Traubenwein)
aus der Ernte 1918 betr. unterliegen, dem Aus-
fuhrverbot nicht: 1. Rotweine, 2. Weißweine
früherer Ernten, 3. Weißweine außerpfälzischer
Herkunft, 4. Weißweine nach § 6 der angeführten
Bekanntmachung. Um Beanstandungen beim
Verband solcher Weine nach Orten außerhalb der
Pfalz hintanzuhalten, werden die Kommunal-
verbände angewiesen, dem Veräußerer eine Be-
stätigung des Inhalts auszustellen, daß es sich
um ausfuhrfreie Weine handelt. Dieser Bestä-
tigung ist eine Bescheinigung gleichen Inhalts
des Bürgermeistersamts des Betriebsortes zu Grunde
zu legen. Das Bürgermeistersamt darf erst nach
Einsichtnahme der Weinbücher die Bescheinigung
ausstellen. Die Bestätigung des Kommunalver-
bandes wird ersichtlich gemacht bei Bahnversand
durch einen Vermerk mit beigedrücktem Siegel auf
den Beförderungspapieren. Bei Beförderung auf
andere Weise (mit Kahn, Karren, Wagen, Tieren
usw.) wird eine besondere Bestätigung ausgestellt.
Weine, die für Rechnung der deutschen Heeres-
verwaltung in der Pfalz eingelagert oder von
ihr nach dem 11. November 1918 weiterverkauft
worden sind, dürfen nach Mitteilung der Besatz-
ungsbehörde aus der Pfalz überhaupt nicht aus-
geführt werden.

* Zu der Frage der Einführung
von Höchstpreisen für Wein haben in
Mainz die Vertreter von Weinbau und Wein-
handel, von Handelskammern und Behörden
Stellung genommen und die Einführung von
Höchstpreisen einmütig abgelehnt. Auch Ba-
den hat die Einführung von Höchstpreisen abge-
lehnt, und wie verlautet, soll in der Pfalz die
Beschlagnahme und Festsetzung von Weinhöchst-
preisen in den nächsten Tagen wieder rückgängig
gemacht werden.

* Ausfuhr von Wein. Wie der Handels-
kammer Mainz mitgeteilt wird, hat der Reichs-
kommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung neue

Bestimmungen für die Ausfuhr von Wein nach dem Reichsauslande erlassen. Nach Aufhebung der früheren Bestimmungen wird die Ausfuhr künftig ohne Entrichtung der Reichsabgabe unter nachstehenden Bedingungen gestattet: 1. Der inländische Verkäufer muß die Handelserlaubnis für Wein besitzen (§ 5 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917, Reichs-Gesetzblatt S. 751). 2) Es dürfen nur Weißweine inländischen Ursprungs in Flaschen oder Fässern ausgeführt werden, die als hochwertig, insbesondere als Edelgewächse anzusehen sind. Konsumwein (sogenannte Handelsware) muß für den heimischen Bedarf erhalten bleiben. 3) Die Bezahlung soll, wenn möglich, in ausländischen Devisen vereinbart werden. Anträge auf Ausfuhr von Wein sind der Weinhandels-Gesellschaft m. b. H. in Berlin N. 24, Johannisstraße 23, zur Begutachtung vorzulegen, die die Anträge nach Prüfung dem Reichskommissar einreicht.

* Das bayerische Kriegswucheramt gegen die zu hohen Weinpreise. Das bayerische Kriegswucheramt hat an den Fränkischen Weinbauverband folgendes Schreiben gerichtet: „Seit einiger Zeit beginnen die im Herbst 1918 zurückgegangenen Preise für neuen Wein wieder stark anzuziehen. Für Weine, die im Herbst 1918 in Franken mit 250 Mk. und weniger für ein Hektoliter bezahlt wurden, werden von den Erzeugern jetzt 400—500 Mk. gefordert. Derartige Preissteigerungen verstoßen gegen die Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiber. Zu den Herbstpreisen dürfen nur die anlässlich der Würzburger Tagung vom 5. April 1918 bekannt gegebenen Zuschläge für Behandlung und Lagerung des Weines aufgerechnet werden. Das Kriegswucheramt sieht sich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß es bei Ueberschreitung der bezeichneten Sätze mit aller Entschiedenheit vorgehen und Strafanzeigen, sowie Beschlagnahme des Weines veranlassen wird. Die bezeichneten Vorschriften beziehen sich auch, wie das Reichsgericht anerkannt hat, auf freiwillige Versteigerungen. Ich ersuche ergebenst, Ihre Mitglieder zur Vermeidung von weiteren Maßnahmen hiervon entsprechend zu verständigen.“

Der „Prä“-Schwefel und seine Wirkung.

Den Kampf gegen Pflanzentränkheiten und gegen Menschenkrankheiten hat bekanntlich die Wissenschaft mit Erfolg aufgenommen. Sie hat Mittel angegeben, in die Arbeitskammerchen, in die Zellen des Leibes Stoffe gelangen zu lassen, welche die Krankheitserreger abtöten und der lebendigen Kraft, die zum Wachstum und Weiterbau nötig ist, die ursprüngliche Frische gibt.

Ein solches Mittel gegen Pflanzentränkheiten ist der Schwefel, Marke „Prä“ der Firma Gustav Friedr. Unsel in Stuttgart.

Warum wirkt er? Wie wirkt er?

Der Zufall hat die Winzer schon lange darauf geführt, bei der gefährdeten Mehltaukrankheit des Weinstocks Schwefel zu benutzen. Dieser Schwefel kommt in der Natur namentlich in Mittelitalien und Sizilien vor. Große Mengen werden außerdem aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Da wir ihn in großen Mengen benötigten, so suchte die deutsche Wis-

senschaft ihn aus eigenen, heimischen Produkten zu gewinnen. Ein solches deutsches Schwefelprodukt ist der Prä-Schwefel, der mannigfache Vorzüge vor den ausländischen Schwefelpräparaten hat.

Die denkbar feinste Form hat unser „Prä“, da er präzipitiert ist, d. h. eine ganz besondere physikalische Beschaffenheit hat, wie sie weder gemahlenen noch dem geblasenen (Ventilator)-Schwefel zukommt. Dies läßt sich unter dem Mikroskop bei starker Vergrößerung leicht feststellen, denn das Korn unseres Schwefels „Prä“ ist 8000 mal kleiner als das des sublimierten Schwefels. Die durchsichtigen regelmäßigen Kriställchen haben einen Durchmesser von nur 0,5 Tausendstelmillimeter. Während vom sublimierten Schwefel etwa neunzehntel nach dem Bestäuben der Pflanzen durch Wind und Regen auf den Boden fallen, also wirksam werden, haftet unser Schwefel „Prä“ den Blättern fester an und die kleinen Teilchen können schnell und sicher in das Innere derranken Zellen dringen, um ihre Heilwirkung zu entfalten.

Aus was besteht der Schwefel „Prä“?

Er wird aus Fabrikationsrückständen der Gasreinigungsmasse gewonnen. Der berühmte technische Grundsatz, daß nichts wertlos ist, daß alles durch Umformung zu Wertvollem verwandelt werden kann, kommt in trefflicher Weise bei unserem Schwefel Marke „Prä“ zum Ausdruck. Durch Entfernung gewisser Cyanverbindungen ist es gelungen, aus dem Prozeß der Gasreinigung ein wertvolles Erzeugnis, unseren Schwefel „Prä“ abzuheben.

Dieser Prä-Schwefel hat durch die Art seiner Gewinnung noch besondere Vorteile. Er enthält geringe Mengen von Eisenoxyd, Kalk und organischen Bestandteilen, die einen eigentümlichen Einfluß auf die Blattgrünbildung, ja auf das ganze Wachstum der Pflanzen haben.

Schriftleitung: Otto Etienne, Oestrich am Rhein.

Vor-Anzeige!

Binnen kurzem werde ich mich in
Oestrich als

praktischer Arzt

niederlassen.

Stabsarzt Clemm

früher Oberarzt

und Leiter des Militär-Genesungsheimes Eberbach.

BORDOLA

Pasta u. Schwefel.

Vollwertiger Ersatz für Kupfervitriol
und Weinbergschwefel.

Große Vorteile in Preis, Wirkung u. Anwendung,
langjährig bewährt. Behördl. geprüft u. empfohlen.
Unbeschränkt lieferbar.

Nikotin-Harz-Seife u. alle sonst. Präparate f.

Pflanzenschutz.

A. Dupré & Co. m. b. H., Köln-Kalk

Chem. Fabrik. Gegr. 1884. Abt. Pflanzenschutz.

Vorläufige Anzeige!

Samstag, den 3. Mai d. Js. lassen
die Unterzeichneten

ca. 45 Nummern 1918er

Rauenthaler Natur Weine

versteigern.

Näheres später.

Vereinigte Weingutsbesitzer

Rauenthal im Rheingau.

Wein-Verkauf.

Die 18er Weine (ca. 50 Halbstück)

des

Kimmel'schen Weinguts

zu

Rauenthal i. Rhg.

sollen freihändig verkauft werden.

Proben stehen nach vorheriger
Anmeldung zur Verfügung.

Die Vereinigung

Niersteiner Weingutsbesitzer

versteigert Ende des Monats Juni d. Js.

ca. 50 Halbstück und 80 Stück

teils

1915er, 1917er und 1918er

Niersteiner Weine.

10 Meter prima
Gummischläuche

zu verkaufen.

Näheres bei Jos. Söngen, Wein-Kommissionär in
Hallgarten im Rheingau.

Eine Ia.

hydraulische Kelter

sucht zu kaufen

Georg Schmitt,

Nierstein.

Otto Etienne

Druckerei und
Verlag der Rheingauer
Weinzeitung

Oestrich a. Rh.

liefert Drucksachen aller
Art schnell gut und billig.

Massenaufgaben

in kürzester Zeit.

Für den Frachtbriefdruck
bahnamtlich konzess.
Man verlange Offerte.

Mehltau

an Hopfen, Reben, Rosen, Obst, Gemüsen, Salat,
bekämpft man sicher mit

„Prä“-Schwefel

der Feinste — der Billigste

Probe-Postbeutel Mk 5.05,

50 kg-Sack Mk 45,—

Gustav Friedr. Unsel, Stuttgart 2.

1918er

Naturwein Versteigerung zu Oestrich im Rheingau.

Montag, den 7. April 1919 nachm. 2½ Uhr,
im „Hotel Schwan“ zu Oestrich kommen aus dem

Weingut **Heinr. Hess**

vormals C. J. B. Steinheimer

40 Halbstück 1918er Naturweine

aus den besten Lagen von Oestrich und Hallgarten im Rheingau mit hochfeinen Auslesen und hervorragenden Spitzen, ausschliesslich Gewächse des Gutes, zur Versteigerung.

Probetage: im Gutshaus, Rheinstrasse 1, am 27. und 28. März, sowie am Vormittage der Versteigerung.

Anschliessend an die Wein-Versteigerung des Weinguts Hess bringen

Chr. Winkel Ww. Erben zu Oestrich

6 Halbstück 1918er Natur Weine eigenes Wachstum zur Versteigerung.

Probetage: am 27. und 28. März, sowie am Versteigerungstag.

Mitglied der Vereinigung Rheingauer Weingutsbesitzer Wein-Versteigerung

Freitag, den 11. April 1919

nachmittags 12½ Uhr

im Saale der „Burg Crass“ zu Eltville
im Rheingau lässt die

Gräfllich Eltz'sche Gutsverwaltung

53/2) Stück 1917er
2/4)

aus besseren und besten Lagen, darunter feinste Auslesen von Eltville, Kiedrich und Rauenthal, versteigern.

Allgemeiner Probetage: 4. April 1919 im Gutshaus zu Eltville.

Nähere Auskunft erteilt die Gutsverwaltung.

Versteigerung

selbstgezogener 1918er Weine
(25 Halbstück und 1 Viertelstück)

der

Vereinigung Johannishberger Weinbergbesitzer
in Johannisberg i. Rheingau

am

Donnerstag, den 8. Mai 1919, nachmittags 2 Uhr
im Saale des Herrn Peter Klein.

Probetage im Versteigerungslokal am Dienstag,
den 15. April 1919, für die Herren Kommissionäre.

Allgemeiner Probetage am 28. April, sowie am
Tage der Versteigerung.

Mehrere

1918er Rheingauer Weine,

aus besten Lagen, auch halbstückweise, abzugeben.

Offerten unter P. 150 an die Expedition dieser
Zeitung erbeten.

Draht-Anlage mit Bimsbetonpfosten

ist die billigste, sie kostet in 35 Jahren
nur 391 Mark, Holzpfähle kosten in der-
selben Zeit 1700 Mark der Morgen.

Bimsbetonpfähle

kosten nur

200 Pf.

das Stück

reissen nicht, geben also den
Motten keine Unterkunft wie
Holz

erleichtern das Heften, Binden,
Schneiden, Spritzen und Schwei-
feln

können genagelt werden

faulen nicht wie Holz

rosten nicht wie Eisen

zu beziehen durch

JOS. RAAB & Cie. G. m. b. H. NEUWIED.

Vertreter in allen Orten gesucht.

Sehr Wichtig!

Bei den hohen Weinpreisen ist bei Versendungen
durch die Schifffahrt sowohl als auch durch die Bahn
und sonstigen Beförderungsmittel (Fuhre) die

Versicherung gegen Diebstahl, Bruch, Lekage und Verlust

unter allen Umständen dringend geboten.

Bei begründeten Schadenersatzansprüchen haften
die Schifffahrtsgesellschaften z. B. nur bis zum Höchst-
betrage von Mk. 1.— pro Kilo.

Billigste Prämien und zeitgemässe Bedingungen
durch

Jacob Burg, Eltville a. Rh.

Fernsprecher Nr. 12.

Vertreter für Transport-, Reise-, Unfall-, Haftpflicht-
Glas- und dergl. Versicherungen.

Auskünfte bereitwilligst.

Seitz-Werke Theo & Geo Seitz Kreuznach

Nachdem die Umstellung unseres
Betriebes auf Friedensarbeit erfolgt
ist, sind wir wiederum in der Lage

Herrichtungen von Filtern, Pumpen usw.

raschest auszuführen. Auch die
Lieferung neuer Apparate
und Maschinen

werden wie in nächster Zeit wieder
aufnehmen können und bitten bei
Bedarf an

Filtern jeder Art, Hand- und
Motorpumpen, Flaschenpül-
maschinen, Umfüllapparaten,
Fass- und Flaschenschweißern
usw. usw.

sich gütigst an uns wenden zu wollen.

Seitz-Werke

Theo & Geo Seitz.

Hugo Brogsitter, Weinvermittlung
Wiesbaden.

In einem der besten
Weinorte in der Mitte
Rheinlands ist ein guter
Keller

Keller,

40 Stück fassend,
mit Wasserleitung und
gemauerten Lagern ver-
sehen,

zu verpachten.

Näheres unter C. J. S.
Nr. 204 a. d. Gesch. d. Bl.

Stichige

u. defekte Weine

zur Essigfabrikation,
kaufen und erbitten An-
gebot

E. Wolff & Co.,

Weinessigfabrik

Kreuznach.

Rüdesheimerstr. 15.

Kapitalkräftige Firma sucht grosse
Posten

deutsche Weine jeder Art

zu kaufen.

Interessenten bitten wir, sich mit An-
geboten unter P. & E. Nr. 205 an die
Exped. d. Bl. zu wenden.

Erste Mainzer Metallkapsel-Fabrik Franz Zahn Mainz a. Rhein

Wallaustrasse 59

Fabrik und Lager sämtlicher
Kellereimaschinen und Kellereiartikel

Grösstes Geschäft dieser Art.

Telefon 704. Telegramm-Adresse: Kapselfabrik

Abteilung I

Fabrikation von
Flaschenkapseln
in den feinsten
Ausführungen.

Abteilung II

Fabrik und Lager
sämtlicher Kellerei-

maschinen, Geräte,
Utensilien und Mater-
ialien, bester Ausfüh-
rungen und Qualitäten
garantiert durch über
50jährige, prak-
tisch gemachten Erfah-
rungen, zu reellen und
billigsten Preisen.

Flaschensiegellack in
allen feurigen Farben,
Flaschenlack, kaltflüs-

sig, zum Abdichten der Korken gegen
Kellerschimmel, Gold- und Silber-Staniol, Flaschen-
Verkork- und Verkapselungs-Maschinen, nur neueste
Systeme, unübertroffene Bauart, Entkork-Masch-
Flaschen-Spül-Masch. und Nachspül-Spritzventilen,
Weinpumpen, Weinschläuche, Abfüllhähne in Holz
u. Messing, Weinstützen u. Trichter aus Holz, Filtrier-
masch., Filtriermasse, Wein-Asbest, Ia. „Spezial“ u.
„Extra“ für Sack-, Riesen-, Zylinder- und Komettfilter,
Hausenblase, echte naturelle Saliarsky aufgelöst in
Flaschen stets frisch, Gelatine, Wein- u. Champagner-
Tanin, Flaschenpapier, Flaschenkork-, Schwefelspahn,
gewöhnl. u. arsenikfreien, Kellerleuchter, Kellerkerzen,
Fasspunden, Querscheiben, Spundlappen, Fassbleche,
Fasskitt, Fassalg, Flaschenkörbe, Fasswinden, Fass-
und Flaschenbürsten, Signierschablonen, Kisten-
schoner, Lagerschildchen und alle Grössen May's
Postversandkisten, Etikettier-Leim „Marke Zahn“ un-
übertroffen streichfertig zum Gebrauch, klebt tadellos
und reinlich.

Insertate haben in der
„Rheingauer Weinzeitung“
den besten Erfolg!